B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.5 der Gemeinde Winz
für das Gebiet Winz-Dumberg

Gem.§ 9 Abs.6 des Bundesbaugesetzes (BBauG.)
vom 23.6.6o Bundesgesetzblatt I, Seite 341.

- - - - - - - - - - -

Der Rat der Gemeinde Winz hat am 22.1.1963 gem. § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5 und diese Begründung sowie die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. beschlossen.

- - - - - - - - - - -

1.) Bodenordnende- und sonstige Maßnahmen.

Von dem Bebauungsplan wird eine Gemeindegebiet umfaßt, daß bislang landwirtschaftlich genutzt wurde. Alteigentümer und Alleineigentümer des gesamten Grundstücks ist H.Brinkmann. Das Grundstück liegt in der Gemarkung Dumberg, Flur 2, Flurstück Nr.227. Bodenordnende- oder sonstige Maßnahmen sind, da es sich nur um ein Grundstück handelt, nicht erforderlich. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 2 Abs.5 BBauG. sind bereits im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr.4 gehört worden.

Bis auf den Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe haben alle Träger zugestimmt. Der Landschaftsverband hat seine Zustimmung davon abhängig gemacht, daß die Grundstücke an der Landstraße(L 1256) lückenlos eingefriedigt werden,und daß die zur Verbreiterung der Landstraße später zu erwerbenden Flächen von der Gemeinde erworben und dem Landschaftsverband kostenfrei übereignet werden. Diese Auflagen werden von der Gemeinde erfüllt. Das bedeutet, daß die Grundstückszufahrten nur durch die neu projektierte Stichstraße erfolgen dürfen.

31

2.) Kosten.

Durch die städtebauliche Erschließungsmaßnahme werden voraussichtlich nachstehende, überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

a) Vermessung	2.450,-- DM
b) Kanalplanung	---,-- DM
c) Kanalbau	9.000,-- DM
d) Straßenbau	17.000,-- DM
e) Wasserleitungen	8.000,-- DM
Gesamtkosten:	36.450,-- DM

Die Kosten werden im wesentlichen von dem Träger der Erschließungsmaßnahme auf Grund eines Vertrages im Sinne des §123 Abs.3 BBauG. getragen.

- - - - - - - - - -

Winz, den 24.1.1963

Der Bürgermeister

Der Amts- und Gemeindedirektor

Hat vorgelegen
Landesbaubehörde Ruhr